

Inhalt:

- 1. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich**
- 2. Vorhandene Nutzung des Plangebietes und angrenzender Bereiche**
- 3. Bestehendes Planungsrecht**
- 4. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung**
- 5. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen**
- 6. Verkehrliche Erschließung**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Eingriffe in Natur und Landschaft, Grünordnung, Artenschutz**
- 9. Immissionsschutz**
- 10. Maßnahmen zur Bodenordnung**
- 11. Altlasten**
- 12. Denkmalschutz**
- 13. Flächenbilanz**
- 14. Kosten**

1. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedungsrand der Kernstadt Dülmen, zwischen der östlich am Gebiet vorbeiführenden Trasse der Bundesstraße B 474 und der Straße „Wierlings Hook“, die als eine zentrale Erschließungsachse des Industrie- und Gewerbeparks „Dernekamp“ das Plangebiet an dessen Südseite tangiert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst dabei eine Fläche von etwa 2,2 ha. Ausgehend von dem etwa 42,5 ha großen Geltungsbereich des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes "Industriegebiet Dernekamp – Teil VII" entspricht dies einem Anteil von 5,2 %, wobei sich der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die mit der II. Änderung verbundene Ausweitung des Plangebietes um ca. 0,1 ha vergrößert.

2. Vorhandene Nutzung des Plangebietes und angrenzender Bereiche

Auf der Grundlage des seit dem Jahr 1997 rechtskräftigen Bebauungsplanes "Industriegebiet Dernekamp – Teil VII" wird die nach Süden und Westen anschließende Umgebung des Plangebietes zwischenzeitlich gewerblich genutzt, während sich in nördlicher Richtung die Waldlandschaft des „Grote Busch“ bzw. die ihr in östlicher Richtung vorgelagerten und bis zur B 474 reichenden Aufforstungsflächen angrenzen. Ergänzt werden diese flächenhaften Nutzungen durch die der Erschließung des Gewerbegebietes dienende Straße „Wierlings Hook“ am südwestlichen Rand des Plangebietes, die das Gewerbegebiet nach Osten begrenzende Bundesstraße und der sie an ihrer Westseite begleitende Saum dichter und hoher Gehölze sowie die hier mit Herstellung der B 474 im Jahr 2007 zurückgebaute Trasse der ehemaligen Kreisstraße 55 (K 55).

Die bauliche Nutzung des Plangebietes beschränkt sich im Wesentlichen auf die im Jahre 2008 in Betrieb genommene Feuerbestattungsanlage sowie das im Jahre 2011 errichtete Betriebsleiterwohnhaus eines Holzhandelsbetriebes, dessen übrige Betriebsgebäude sich auf dem südlichen Teil des Betriebsgrundstückes außerhalb des Plangebietes befinden, während dessen bisher brachliegende Erweiterungsfläche in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes hineinreicht.

Dem baulichen Bestand im Plangebiet zuzurechnen ist auch die derzeit im Bau befindliche und nahezu fertiggestellte Erweiterung eines glasverarbeitenden Betriebes westlich der Feuerbestattungsanlage.

3. Bestehendes Planungsrecht

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet wie auch seine südlich und westlich anschließende Umgebung entsprechend der beschriebenen

Realnutzung als „Gewerbliche Baufläche“ dar. Für das Waldareal „Grote Busch“ beinhaltet der Flächennutzungsplan die Darstellung „Fläche für die Forstwirtschaft, während die daran anschließenden Aufforstungsflächen ebenso wie der Bereich östlich der B 474 als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB¹ aufgestellt werden soll, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen und um die entsprechende Darstellung eines Sondergebietes zu ergänzen.

Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan "Industriegebiet Dernekamp – Teil VII" setzt die innerhalb des Plangebietes wie auch in der Umgebung befindlichen Baugrundstücke westlich der B 474 und nordwestlich bzw. nordöstlich der Straße „Wierlings Hook“ als Gewerbegebiet fest, wobei für einen zur Erschließungsstraße ausgerichteten vorderen Geländestreifen eine überlagernde Festsetzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zugunsten einer Eingrünung des Gewerbegebiets getroffen wurde. In gleicher Absicht und zur funktionswirksamen Abgrenzung des Baugebietes gegenüber den rückwärtig anschließenden Wald- und Forstflächen setzt der Bebauungsplan hier einen 20 m breiten Bereich als selbständige Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest.

4. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Den Anlass für das Planverfahren bildet die am 02.02.2012 vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Rechtsstreit um die Zulässigkeit der im Plangebiet befindlichen Feuerbestattungsanlage getroffene Entscheidung, dass ein Krematorium mit Abschiedsraum sich nicht mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets vertrage und daher weder im Wege der Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB noch der Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zugelassen werden könne. Vielmehr bedürfe es zur Bewältigung der gegenläufigen Nutzungskonflikte, die mit der Ansiedlung eines Krematoriums mit Abschiedsraum verbunden sind, einer Planung i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Im Ergebnis dieser Entscheidung fehlt es der Feuerbestattungsanlage seither an einer rechtskräftigen Baugenehmigung.

Davon ausgehend, dass das BVerwG in seiner Entscheidung primär auf grundsätzliche formalrechtliche Aspekte abstellt, in materieller Hinsicht jedoch an der städtebaulichen Eignung des Standortes für das Krematorium keine Zweifel erhoben hat, richtet sich die Zielsetzung des Bebauungsplanes darauf, unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände die bauplanungsrechtliche Grundlage zur Sicherung des baulichen Bestandes, der Nutzung und den standortverträglichen Betrieb des

¹ Baugesetzbuch v. 23.9.2004 (BGBl I 2004, 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Krematoriums im Sinne städtebaulicher Nachhaltigkeit am bisherigen Standort zu schaffen.

Von wesentlicher Bedeutung für diese planerische Zielsetzung sind zunächst die konkreten Standortbedingungen, unter denen das Krematorium am Rande des Gewerbeparks Dernekamp betrieben wird bzw. künftig betrieben werden könnte. So hatte das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in der dem betreffenden Urteil des BVerwG vorangegangenen Entscheidung vom 25.10.2010 tatbestandlich festgestellt, dass das Krematorium durch den gewählten Standort, seine bauliche Gestaltung und die Ausrichtung der auf den Publikumsverkehr ausgerichteten Bereiche eine pietätsvolle Bestattung gewährleistet.

Vor dem Hintergrund der vom BVerwG ausgeführten rechtlichen Anforderungen an den Standort einer Feuerbestattungsanlage fordert eine sachgerechte und ergebnisoffene planerische Abwägung gleichwohl eine Auseinandersetzung mit möglichen Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebietes. Dabei ist die Betrachtung von Standortalternativen im Hinblick auf die Bedeutung des baulichen Bestandes und die gebotene Offenheit in der Interessensabwägung hier nicht nur auf den derzeitigen Planungsprozess sondern auch rückblickend auf den im Jahre 2006 gelegenen Zeitraum der grundlegenden gemeindlichen Entscheidungen zugunsten des Krematoriums zu beziehen.

Die daher im Rahmen des zugrundeliegenden Abwägungsprozesses für beide relevanten Zeiträume durchgeführte Betrachtung planerischer Standortalternativen ist dabei zudem aus zwei Richtungen erfolgt, nämlich einerseits in der Perspektive auf die Anforderungen einer Feuerbestattungsanlage an den Standort, wie andererseits mit Blick auf die Nutzungsverträglichkeit und die Nutzungsbedingungen potentiell verfügbarer Standorte.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung ist der Suchraum auf die im bisherigen bzw. derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalplan als Wohnsiedlungs- bzw. als Allgemeiner Siedlungsbereich oder als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellten Teile des Gemeindegebietes reduziert.

Soweit das BVerwG ein würdevolles und kontemplatives Umfeld als Standortvoraussetzung für eine Feuerbestattungsanlage benennt, sind aus dem hier relevanten Suchraum alle bereits gewerblich genutzten Flächen auszuschneiden. Dies betrifft nicht nur die bebauten Grundstücke innerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten sondern auch die überwiegend gewerblich geprägten Sondergebiete sowie die in besonderem Umfang mit Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben ausgestatteten innerstädtischen Siedlungsbereiche.

Ausgehend von dem städtebaulichen Leitbild der BauNVO und unter Berücksichtigung allgemeiner Erwartungen an die Nutzung und Gestaltung des Wohnumfeldes sind unabhängig von der Frage der jeweiligen planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Verfügbarkeit entsprechender Grundstücke auch Gebiete mit ausschließlicher oder überwiegender Wohnnutzung als potentielle

Standorte für eine Feuerbestattungsanlage grundsätzlich auszuschließen. Da die städtebauliche Entwicklung sich in den vergangenen Jahren neben der Arrondierung von Wohngebieten in den Ortsteilen im Wesentlichen auf einzelne Maßnahmen im Innenbereich erstreckt hat, ergeben sich nach den zuvor benannten Kriterien auch zwischen den hier maßgeblichen Zeiträumen keine wesentlichen Veränderungen in den von der Betrachtung auszuschließenden Gebieten. Damit beschränkt sich der nähere Suchraum auf die zuvor bzw. bisher im Wesentlichen unbebauten, innerhalb der in den Regionalplänen für eine bauliche Nutzung vorgesehenen und als solche einer Bauleitplanung zugunsten einer Feuerbestattungsanlage zugänglichen Bereiche:

- Hausdülmen
- Linnertstraße
- Kapellenweg
- Baumschulenweg
- Bischof-Kaiser- Straße
- Sankt Barbara-Kaserne
- Letterhausstraße
- Wohnbauflächen Dernekamp
- Gewerbegebiet Dernekamp (Erweiterung)
- Nordlandwehr / Lehmkuhlen
- Dülmen Nord
- Raiffeisenring

Zur Standortbewertung im Einzelnen:

„Hausdülmen“

Es handelt sich hierbei um die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Wohnbebauung am Nordostrand des Ortsteiles Hausdülmen und der im Bebauungsplan „Linnertstraße Teil II“ geplanten linearen Verlängerung der gleichnamigen Straße. Der Flächennutzungsplan stellt diese Flächen als Wohnbaufläche dar, und bedürfte zur Schaffung des erforderlichen Planungsrechts einer entsprechenden Änderung. Dies betrifft auch den für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungsplan „Borgplacken“, der hier ein Gewerbegebiet festsetzt. Ausgehend von dem Flächenbedarf des Krematoriums und vom Zuschnitt des betreffenden Planbereiches würde ein potentieller Standort zwangsläufig unmittelbar an die Wohngrundstücke nördlich der Straße „Perdekamp“ oder an die gewerblich nutzbaren Grundstücke nördlich der geplanten Verlängerung der Linnertstraße heranrücken. Insoweit drängt sich dieser Standort im Hinblick auf die zuvor genannten Anforderungen an eine kontemplative Umgebung für ein Krematorium sowie an das Umfeld der bestehenden Wohnbebauung weder unter städtebaulichen noch unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten als Alternative auf. Dies umso mehr, als die verkehrliche Erschließung dieser Flächen über die geplante Verlängerung der Linnertstraße zwar in planerischer Hinsicht als gesichert betrachtet werden kann, bisher jedoch mangels Nachfrage nach den hierüber ebenfalls

erschlossenen Gewerbegrundstücken kein tatsächlicher Bedarf für die Herstellung der Straße bestand und diese daher ausschließlich zugunsten des Krematoriums herzustellen und zu finanzieren wäre.

„Linnertstraße“

Das Gebiet umfasst die zwischen dem vorerwähnten Bereich „Hausdülmen“ und dem Koppelweg gelegenen, bisher landwirtschaftlich genutzten und durch den Bebauungsplan „Linnertstraße“ als Industrie- bzw. Gewerbegebiet festgesetzten Flächen. Aufgrund der damit zwangsläufigen Nachbarschaft zu gewerblichen Nutzungen drängt sich auch dieser Bereich gegenüber dem bestehenden Standort der Feuerbestattungsanlage nicht als überzeugende Alternative auf. Auch wenn die Größe der betrachteten Flächen bei einer hier ebenfalls erforderlichen Änderung des Bebauungsplanes einen Spielraum bei der Anordnung des Standortes gegenüber der gewerblichen Nutzung erlauben würde, wird dieser maßgeblich dadurch eingeschränkt, dass weite Teile des Gebietes und insbesondere die an den umgebenden Außenbereich angrenzenden Flächen nicht nur optisch von der benachbarten Zentralkläranlage und ihren Faultürmen dominiert werden, sondern sich auch im Einwirkungsbereich der von dort ausgehenden Geruchsimmissionen befinden. Aufgrund dieser Beeinträchtigungen dürfte ein dortiger Standort zumindest nicht in Relation zu dem Auswahlstandort in ein signifikant kontemplativeres Umfeld eingebunden werden können.

„Kapellenweg“

Der Bereich betrifft die im Geltungsbereich des gegenwärtig im Aufstellungsverfahren befindlichen gleichnamigen Bebauungsplanes gelegenen Flächen beiderseits der Straße „Kapellenweg“. Diese Flächen standen im Jahre 2006 noch nicht für anderweitige Nutzungen zu Verfügung, da das in städtischem Eigentum befindliche Gelände südlich des Kapellenweges für ein dortiges Übergangswohnheim benötigt wurde, während das Areal auf der nördlichen Seite der Straße zu dieser Zeit Teil eines privaten Wohngrundstückes war.

Davon unabhängig fehlt es den beiden Flächen an den erforderlichen Standortvoraussetzungen für eine Feuerbestattungsanlage, da die unmittelbare Nachbarschaft zum St. Barbara-Haus als multifunktionalem Veranstaltungsgebäude innerhalb des aktuellen Plangebietes sowie zum Clemens-Brentano-Gymnasium im nördlichen Anschluss hieran, im Übrigen aber auch die Nähe zur Wohnbebauung westlich des Plangebietes bzw. zum Kinderwohnheim im Osten erkennbar mit gegensätzlichen Nutzungsansprüchen und ggf. auch Nutzungskonflikten verbunden wäre, so dass das Gebiet gegenüber dem bisherigen Standort des Krematoriums zu keinem Zeitpunkt als prädestiniert betrachtet werden kann.

„Baumschulenweg“

Der Bereich umfasst die im Verlauf der Straße „Baumschulenweg“ bzw. der Industriestraße gelegenen, bisher landwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch durch eine Baumschule genutzten Freiflächen südlich des Bahnhofes Dülmen und der sich

dort kreuzenden Bahnstrecken Wanne–Bremen und Dortmund–Gronau. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als „Gewerbliche Baufläche“ dar, die jedoch nach der Zielsetzung eines im Jahre 1999 eingeleiteten Änderungsverfahrens z. T. durch Darstellung von Wohnbauflächen ersetzt werden soll.

Im Hinblick darauf, dass neben der Wohnbebauung auch produzierende Gewerbebetriebe („Draht Müller“, „Zapf“ Fertigbetongaragen) an die betreffenden Flächen angrenzen und diese zudem in hohem Maße den Lärmimmissionen des Schienenverkehrs insbesondere der Bahnstrecke Wanne–Bremen ausgesetzt sind, lässt das Gebiet ebenfalls keine standörtlichen Voraussetzungen für das gebotene kontemplative Umfeld einer Feuerbestattungsanlage erkennen.

„Bischof-Kaiser-Straße“

Bei diesem Standortbereich handelt es sich um bisher unbebaute Teilflächen innerhalb des durch den Bebauungsplan „Am Haselbach“ festgesetzten Gewerbegebietes zwischen der Bahnstrecke Wanne–Bremen und der Bischof-Kaiser-Straße. Unabhängig davon, dass eine Änderung des Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dortige Feuerbestattungsanlage auch hier erforderlich wäre, vermitteln die Nähe zu den gewerblich genutzten Grundstücken wie insbesondere auch zur Bahnstrecke Wanne–Bremen naturgemäß nicht die vom BVerwG geforderte Kontemplation. Darüber hinaus steht auch die unmittelbar südlich der Bischof-Kaiser-Straße bestehende Wohnbebauung einem Krematorium tendenziell konflikthaft gegenüber, auch wenn der zugrundeliegende Bebauungsplan die betreffenden Grundstücke als Mischgebiet festsetzt.

„Sankt Barbara-Kaserne“

Der Bereich betrifft die Flächen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan „St. Barbara-Kaserne, Teil I“ und in den Geltungsbereichen der gegenwärtig im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungspläne „St. Barbara-Kaserne, Teil II bzw. III“ gelegen sind.

Im Jahre 2006 stellte der Regionalplan das Kasernengelände entsprechend der vormaligen und erst im Jahre 2004 eingestellten Nutzung noch als „Bereich für besondere öffentliche Zwecke“ dar, so dass diese Fläche einer Überplanung zu dieser Zeit nicht unmittelbar zur Verfügung stand.

Während zwischenzeitlich die städtebauliche Planung für den Teil I abgeschlossen ist und die Fläche bereits zu großem Teil plangemäß in Anspruch genommen wird, haben die jeweils auf Antrag privater Investoren eingeleiteten Bauleitplanverfahren zugunsten einer im Wesentlichen wohnbaulichen bzw. gewerblichen Nutzung in den Teilen II und III einen Konkretisierungsgrad und Verfahrensstand erreicht, der die betreffenden Flächen als Standortalternative für eine Feuerbestattungsanlage ausschließt.

„Letterhausstraße“

Im Zusammenhang mit der bauleitplanerischen Neustrukturierung des Geländes der ehemaligen St. Barbara-Kaserne und seiner Umgebung sieht der Entwurf des zurzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalplans für die bisher landwirtschaftlich genutzte und mit Blick auf die geplante militärische Nutzung als „Bereich für besondere öffentliche Zwecke“ dargestellte Fläche an der Einmündung der Letterhausstraße in die Lüdinghauser Straße nunmehr eine Darstellung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“. Auch wenn die Fläche unmittelbar an den Waldfriedhof angrenzt und insoweit in einem räumlichen Bezug zu dem traditionellen Umfeld eines Krematoriums steht, schließt sie zugleich an das Wohngebiet östlich der Letterhausstraße an, so dass sie sich nach den o. g. Kriterien ebenfalls nicht als Standortalternative aufdrängt.

Für das Jahr 2006 stand die Fläche aus den zuvor im Zusammenhang mit dem Bereich „Sankt Barbara-Kaserne“ genannten Gründen nicht für eine Überplanung an.

„Wohnbauflächen Dernekamp“

Der Regionalplan stellt für den südöstlichen Rand des Stadtbezirkes Dülmen-Mitte in der Bauerschaft Dernekamp beiderseits der Lüdinghauser Straße einen Wohnsiedlungs- bzw. künftig Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Dem zu diesem Zweck erstellten und im Jahr 2000 abgeschlossenen Rahmenplan Dernekamp entsprechend, richtet sich die städtebaulichen Zielsetzung hier primär auf eine langfristige wohnbauliche Entwicklung einschließlich zugehöriger Versorgungsinfrastruktur. Basierend auf dieser Zielsetzung sind bereits auf einer nordöstlichen Teilfläche dieses Gebietes ein neues Wohnquartier und unmittelbar an der Lüdinghauser Straße die Grundschule Dernekamp sowie der Fröbel-Kindergarten errichtet worden. Für weitere Teilflächen des bisher im wesentlichen landwirtschaftlich genutzten Gebietes südlich bzw. südwestlich der Grundschule Dernekamp ist mit dem im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ neben einer weiteren wohnbaulichen Entwicklung die Schaffung eines Grundversorgungszentrums vorgesehen. Im Hinblick auf diese Zielsetzung und den bereits weit fortgeschrittenen Planungsstand ließe sich der Gesamtbereich der „Wohnbauflächen Dernekamp“ allenfalls in den noch nicht bebauten bzw. durch aktuelle Bauleitplanung für eine Bebauung vorbereiteten Randbereichen als potentieller Standort für eine Feuerbestattungsanlage betrachten.

Da jedoch die Ansiedlung eines Krematoriums weder mit der dem Rahmenplan zugrundeliegenden städtebaulichen Zielsetzung noch mit dessen stringenten Erschließungs- und Siedlungsmuster für den Gesamtbereich in Einklang stünde, drängt sich unter städtebaulichen bzw. stadtentwicklungspolitischen Gesichtspunkten eine aktive Bauleitplanung zugunsten eines entsprechenden Standortes nicht auf. Dies umso mehr, als sich die in den genannten Randbereichen verbleibenden Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den bestehenden bzw. konkret geplanten Wohngebieten befinden und daher nach den zuvor beschriebenen Standortkriterien als ungeeignet zu werten sind.

„Gewerbegebiet Dernekamp (Erweiterung)“

Der im Aufstellungsverfahren befindliche Regionalplan stellt zugunsten einer Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes „Dernekamp“ unmittelbar südwestlich der Hiddingseler Straße und im nordöstlichen Anschluss an das Wohngebiet östlich der Bahnstrecke Dortmund-Gronau einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dar. Unter Berücksichtigung der Nachbarschaft zur Wohnbebauung, der Größe und dem Zuschnitt dieser Fläche sowie den Anforderungen an das kontemplative Umfeld einer Feuerbestattungsanlage und den daraus abzuleitenden Abständen zu gewerblichen Nutzungen würde die planerische Standortsicherung zugunsten eines dortigen Krematoriums im Ergebnis dazu führen, dass die regionalplanerisch zugewiesene Zweckbestimmung dieses Bereiches nicht oder allenfalls in marginalem Umfang erfüllt werden könnte, so dass dieser Bereich als Standortalternative ebenfalls ausscheidet.

Da der bisherige Regionalplan die betreffende Fläche noch dem Agrarbereich zugeordnet hat, stand sie im Jahr 2006 nicht für eine Überplanung zugunsten des Krematoriums an.

„Nordlandwehr / Lehmkuhlen“

Der Bereich betrifft die im Regionalplan im Wesentlichen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellten und bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Straße „Auf den Lehmkuhlen“. Da ein erheblicher Teil des betreffenden Bereiches durch den Bebauungsplan „Auf den Lehmkuhlen“ als Gewerbegebiet festgesetzt ist und die übrigen Flächen dem Außenbereich zuzurechnen sind, bedürfte es zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Feuerbestattung entsprechender Bauleitplanverfahren. Ausgehend von dem Umfang der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen sowie ihrer deutlichen Entfernung zu bestehenden wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen und mit Blick auf die verkehrliche Erschließung ist jedoch davon auszugehen, dass der Bereich grundsätzlich die erforderlichen materiellen Standortvoraussetzungen für ein Krematorium zu bieten geeignet und somit einer entsprechenden Bauleitplanung zugänglich wäre.

„Dülmen Nord“

Die Bezeichnung „Dülmen-Nord“ bezieht sich auf einen nordöstlich der B 474 gelegenen, etwa 22 ha umfassenden und bisher landwirtschaftlich genutzten Bereich, der innerhalb des im Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalplans zum Teil als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ überwiegend aber als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ dargestellt ist. Hinsichtlich seiner materiellen Standortvoraussetzungen für die Ansiedlung eines Krematoriums sowie einer darauf bezogenen Bauleitplanung gelten für diesen Bereich die zuvor für den Standort „Nordlandwehr / Lehmkuhlen“ getroffenen Feststellungen in gleicher Weise.

Da der bisherige Regionalplan die betreffende Fläche noch dem Agrarbereich zugeordnet hat, stand sie im Jahr 2006 nicht für eine Überplanung zugunsten des Krematoriums an.

„Raiffeisenring“

Der Bereich „Raiffeisenring“ erfasst die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schürmann-Reismann“, der Bahnstrecke Wanne-Bremen und der L 835. Das betreffende Gebiet befindet sich im Geltungsbereich des am 05.07.2012 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Raiffeisenring“, dessen Zielsetzung sich einerseits auf die Erweiterung des westlich angrenzenden Wohngebietes wie andererseits auf eine gewerbliche Nutzung in östlicher Richtung richtet. Wie auch bei den beiden vorangehend betrachteten Bereichen ist im Hinblick auf die Größe des Gebietes, den daher möglichen Abständen zur Wohnbebauung und zum Industriegebiet unmittelbar nördlich der Bahnstrecke sowie unter Berücksichtigung der äußeren Erschließung über die angrenzende Landesstraße davon auszugehen, dass auch hier insgesamt die erforderlichen materiellen Standortvoraussetzungen für die Ansiedlung eines Krematoriums bestehen und das Gebiet einer entsprechend modifizierten Bauleitplanung zugänglich wäre. Eingeschränkt wird die Standorteignung jedoch durch die erheblichen Einwirkungen des von der Eisenbahnstrecke ausgehenden Verkehrslärms, der in weiten Teilen des Gebietes die für Allgemeine Wohngebiete geltenden schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 und im Nahbereich zur Bahn sogar die für Gewerbegebiete maßgeblichen Orientierungswerte der Norm überschreitet. Im Hinblick auf die geforderte Kontemplation des Umfeldes einer Feuerbestattungsanlage drängt sich dieser Bereich insoweit ebenfalls nicht als Alternative zum bisherigen Betriebsstandort auf.

Neben der vergleichenden Untersuchung der materiellen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Feuerbestattungsanlage an den betrachteten potentiellen Alternativstandorten wird die planerische Standortauswahl von weiteren abwägungsrelevanten Erwägungen mitbestimmt. Unabhängig davon, dass in allen untersuchten Bereichen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ansiedlung eines Krematoriums erst durch entsprechende Bauleitplanung geschaffen werden müssten, wird die Umsetzungsfähigkeit einer entsprechenden Planung nicht unwesentlich von der Verfügbarkeit der betreffenden Grundstücke bzw. den jeweiligen eigentumsrechtlichen Bedingungen bestimmt. Da der Anlagenbetreiber innerhalb der betrachteten potentiellen Standortbereiche keine Grundstücke besitzt und auch die Stadt Dülmen lediglich in den Bereichen „Bischof-Kaiser-Straße“ und „Dülmen-Nord“ über Grundstückseigentum verfügt, sind die möglicherweise entgegenstehenden Interessen der in den übrigen Gebieten betroffenen sonstigen Grundstückseigentümer bereits auf Ebene der Bauleitplanung, in eine sachgerechte Abwägung einzustellen. Dabei ist davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse an der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Krematoriums gegenüber konfligierenden privaten Eigentümerinteressen zumindest nicht regelmäßig und offensichtlich zu überwiegen vermag. Vor diesem Hintergrund ist auch zu erwarten, dass die erforderliche Verschaffung des Grundstückseigentums zugunsten der gemeinbedarflichen

Einrichtung eines Krematoriums mit rechtlichen und - daraus resultierend - auch zeitlichen Restriktionen verbunden ist. Dies insbesondere dort, wo - wie in den Gebieten „Linnertstraße“ „Bischof-Kaiser-Straße“ und „Nordlandwehr / Lehmkuhlen“ - bereits verbindliches Baurecht besteht und die Grundstücksverhältnisse keine Bodenordnung erfordern bzw. zulassen. Da das private Eigentum und das Nutzungsinteresse am bisherigen Standort der Feuerbestattungsanlage auf deren Fortbestand und dessen planungsrechtliche Sicherung ausgerichtet sind, unterliegen dort weder die Bauleitplanung noch deren Vollzug derartigen eigentumsrechtlichen Restriktionen bzw. Vorbehalten.

Als ebenfalls entscheidungserheblich zu betrachten ist das Verhältnis der zur Standortsicherung erforderlichen Bauleitplanung zu den jeweils zugrundeliegenden stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen für die jeweiligen Bereiche. So ist bei den kleineren der betrachteten Gebiete davon auszugehen, dass eine zielgerichtete Bauleitplanung zugunsten einer Feuerbestattungsanlage unter Berücksichtigung der mit ihr verbundenen Standortanforderungen tendenziell zu einer völligen Abkehr von der ursprünglich beabsichtigten gewerblichen bzw. wohnbaulichen Nutzung führen und damit neue Siedlungsflächenbedarfe begründen würde.

Dies betrifft in ähnlicher Weise auch den großräumigen Standortbereich „Nordlandwehr / Lehmkuhlen“ – „Dülmen Nord“. Insbesondere dessen hervorragende Anbindung an den überörtlichen Verkehr, die aus der Lage am Knotenpunkt B 474/A 43 resultiert, wie auch das Expansionsbedürfnis der hier bereits ansässigen Betriebe sind Gründe dafür, dass dieser Bereich in der stadtentwicklungspolitischen Zielsetzung als zentrale und bedeutendste gewerblich - industrielle Flächenreserve gewertet wird. Die Integration einer Feuerbestattungsanlage in die Bauleitplanung für diesen Entwicklungsbereich würde bei der gebotenen räumlichen und funktionalen Abgrenzung gegenüber den gewerblich-Industriellen Flächen die angestrebte Nutzung des Flächenpotentials quantitativ wie qualitativ nicht unwesentlich beschränken und steht damit in Widerspruch zu den zuvor genannten stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen. Würde hingegen der Standort für ein Krematorium unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung planerisch eng begrenzt, dürfte sich dieser den Bedingungen des bisherigen Betriebsstandorten tendenziell annähern und insoweit ebenfalls nicht als Alternative aufdrängen.

Ergänzend hervorzuheben ist, dass der Gesamtprozess der Standortauswahl und -entscheidung sich nicht als Ergebnis einer Vorwegbindung und einer bereits insoweit mangelhaften planungsrechtlichen Abwägung darstellt. Maßgeblich dafür ist unter anderem, dass die Stadtverordnetenversammlung als für die Bauleitplanung zuständiges Gemeindeorgan bereits in ihren Sitzungen am 22.03.2006 und am 21.09.2006 die Entscheidung getragen hat, dem heutigen Anlagenbetreiber das Recht zur Errichtung und zum Betrieb der Feuerbestattungsanlage für das betreffende Grundstück im Gewerbepark Dernekamp widerruflich zu übertragen. Nach den Ausführungen in den betreffenden Vorlagen erfolgte die Entscheidung auf Grundlage einer differenzierten Auseinandersetzung mit den planungsrechtlichen Standortbedingungen und in der begründeten Annahme, dass die Errichtung der

Anlage bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Dernekamp, Teil VII“ zulässig ist, also nicht in Abhängigkeit eines vorherigen Bauleitplanverfahrens steht. Darüber hinaus hat sich die Stadt auch nachfolgend in keiner Weise zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Sicherung des bisherigen Betriebsstandortes verpflichtet, so dass die gemeindliche Entscheidungsfreiheit der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der ihr zustehenden planerischen Abwägung nicht bereits durch vorausgegangene behördliche Entscheidungen in unzulässiger Weise verkürzt worden ist.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass zum Zeitpunkt der zuvor benannten gemeindlichen Entscheidungen keine bzw. keine prädestinierten Alternativen zum heutigen Standort des Krematoriums bestanden und die Anlage aufgrund einer vollziehbaren Baugenehmigung formell legal entstanden ist, folgt die mit der Planung getroffene Standortentscheidung dem berechtigten und in der planerischen Abwägung berücksichtigungswürdigen privaten Interesse des Krematorium-Betreibers bzw. -Eigentümers an dem Fortbestand des Betriebes und dessen wirtschaftlicher Nutzung.

Ausgehend von den zuvor genannten Feststellungen des OVG Münster zur grundsätzlichen Eignung des Betriebsstandortes muss sich der Zweck des Bebauungsplanes darauf konzentrieren, die dafür maßgeblichen standörtlichen Gegebenheiten im Rahmen der planerischen Festsetzungen nachhaltig sicherzustellen. Dazu gehört neben der Lage und Ausrichtung der Anlage insbesondere auch deren verkehrliche Anbindung, die nach den betreffenden Ausführungen des BVerwG mit der Frage des Standortes im Mittelpunkt der sachgerechten Abwägung stehe. Die vom Gewerbegebiet räumlich und funktional getrennte sowie durch den Randbewuchs des Gebietes optisch weitgehend abgeschirmte Zufahrt zum Krematorium bildet insoweit einen mitentscheidenden Gesichtspunkt für die auf eine Standortsicherung ausgerichtete städtebauliche Zielsetzung (s. a. Kap. 6, Verkehrliche Erschließung).

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Betrieb des Krematoriums unter den vom OVG skizzierten Bedingungen schutzwürdige Interessen der benachbarten Umgebung innerhalb des Gewerbegebietes wahrt. Neben der getrennten verkehrlichen Anbindung ist hierfür auch die eingeschränkte Sichtbeziehung zu den benachbarten Grundstücken von Relevanz, da mögliche Nutzungseinschränkungen, die sich als Folge dessen ergebe könnten, dass die Nachbarn allgemein anerkannte und verfassungsrechtlich geschützte Wertvorstellungen hinsichtlich der Totenwürde beachten, mangels Wahrnehmbarkeit der auf dem Grundstück des Krematoriums stattfindenden Vorgänge nicht veranlasst werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an das Nebeneinander von gewerblich genutzten Baugebieten und dem Sondergebiet „Krematorium“ einen Nutzungskonflikt begründen und zu Nutzungseinschränkungen auf den gewerblichen Grundstücken führen könnten (s. a. Kap. 9, Immissionsschutz).

Insoweit im Zusammenhang mit der ursprünglichen Genehmigung und Errichtung des Krematoriums auch geringfügige Abweichungen von den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie von den hierzu in räumlichem Bezug stehenden überbaubaren Grundstücksflächen auch in der unmittelbaren Nachbarschaft des betreffenden Grundstückes zugelassen wurden, richtet sich der Zweck des Bebauungsplanes neben der zuvor umrissenen Zielsetzung im Zweck auch darauf, die genannten Festsetzungen den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und insoweit einen eindeutigen planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmen für künftige bauliche Maßnahmen in dem betreffenden Bereich herzustellen.

Im Hinblick darauf, dass mit dem i. J. 2009 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Dülmen differenzierte standortabhängige Maßstäbe für die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben benannt worden sind, richtet sich die Zielsetzung des Bebauungsplanes auch darauf, zugunsten der städtebaulichen Entwicklung des Dölmener Stadtzentrums in seiner Funktion als zentraler Versorgungsbereich der Gemeinde, die künftigen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Betriebe des Einzelhandels innerhalb des zentrumsfernen Gewerbegebietes entsprechend den Vorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes einzugrenzen. Dies entspricht der Absicht, die Umsetzung des aktuellen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes schrittweise, d. h. im jeweils aktuellen Bauleitplanverfahren und damit auch im Rahmen des hier betreffenden Änderungsverfahrens durchzuführen

5. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Für das mit der Feuerbestattungsanlage bebaute Grundstück setzt der Bebauungsplan auf der Grundlage des § 11 BauNVO² ein gegliedertes „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ fest. Diese Festsetzung eines spezifizierten Baugebietes folgt den Maßgaben des BVerwG, das in der Begründung seiner o. g. Entscheidung vom 02.02.2012 feststellt, dass der Gesetzgeber für die städtebauliche Konfliktlage in der sich ein Krematorium zu seiner Umgebung befinden kann, spezifische Festsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung stelle und neben der Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ auch die Möglichkeit in Betracht komme, ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO festzusetzen.

Die Gliederung des Sondergebietes entspricht den bisherigen baulichen Gegebenheiten und dient entsprechend den Erwägungen im Zusammenhang mit der

² Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990, (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. 6. 2013 (BGBl. I S. 1548)

ursprünglichen Genehmigung der Feuerbestattungsanlage insbesondere dazu, den für Besucher zugänglichen Bereich des Krematoriums wie insbesondere die Räumlichkeiten für die Abschiednahme auf den vom (übrigen) Gewerbegebiet abgewandten und zum nördlich anschließenden Landschaftsraum ausgerichteten Teil des Betriebsgrundstückes bzw. des künftigen Baugebietes auszurichten. Gleichzeitig bilden die auf den südlichen Teil des Sondergebietes verwiesenen technischen Betriebsbereiche des Krematoriums in ihrer baulichen Nutzung einen funktionalen Übergang zum Gewerbegebiet und bewirken dabei auch eine riegelhafte Abgrenzung zwischen den der Bestattungskultur zuzuordnenden Räumlichkeiten der Anlage und den gewerblichen Nutzungen in ihrer Umgebung. Die Gliederung entspricht insoweit den städtebaulichen Grundsätzen zur räumlichen Trennung zumindest potentiell unverträglicher Nutzungen und trägt als solche zur Vermeidung konkreter Nutzungskonflikte durch mangelnde Rücksichtnahme zwischen dem Betrieb des Krematoriums und den benachbarten Betrieben bei.

Zur Gliederung des Gewerbegebietes nach immissionsschutzrechtlichen Kriterien wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Immissionsschutz (Kap. 9) verwiesen.

Unabhängig davon passt der Bebauungsplan die nordwestliche Begrenzung des Gewerbegebietes an die mit der Errichtung des Krematoriums und der dazu notwendigen Grundstücksbildung entstandene bau- und eigentumsrechtlichen Situation an. Im Ergebnis bewirkt diese Abgrenzung im Wesentlichen einen eher rechtwinkligen und damit zweckentsprechender nutzbaren Zuschnitt der hier betreffenden Grundstücke innerhalb des Gewerbegebietes.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung besteht für das Gewerbegebiet kein städtebauliches Erfordernis an einer Änderung der bisher geltenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, auf deren Grundlage sich die bauliche Entwicklung des Gesamtgebietes in der Vergangenheit bedarfs- und nachfragegerecht vollzogen hat.

Die für die zulässige Grundfläche und die Höhe der Gebäude getroffenen Maßfestsetzungen für das Sondergebiet orientieren sich an der bestehenden Nutzung und richten sich damit zugleich darauf, eine deutliche bauliche Unterordnung des Krematoriums gegenüber der Bebauung und Nutzung des Gewerbegebietes zu gewährleisten, wie auch einen maßvollen Übergang zu dem in nördlicher Richtung unmittelbar anschließenden Landschaftsraum sicherzustellen. Korrespondierend mit der Gliederung des Gebietes nach der Art der baulichen Nutzung wird dabei auch die maximal zulässige Höhe der Bebauung innerhalb des Sondergebietes dem baulichen Bestand entsprechend differenziert. Die Höhengliederung trägt dabei einerseits den technisch erforderlichen Raumhöhen für die Ofen- und Filteranlagen im Sondergebiet SO2 Rechnung, wie sie andererseits durch die Abstufung im Sondergebiet SO1 den zuvor beschriebenen Abschirmungs- und Trennungseffekt unterstützt.

Die mit der II. Änderung des Bebauungsplanes vollzogene Modifikation der überbaubaren Grundstücksflächen resultiert im Wesentlichen aus der neu entstandenen Abgrenzung der unterschiedlichen Baugebiete im betreffenden Änderungsbereich sowie aus der zum Teil unter Abweichung von den bisherigen Festsetzungen entstandenen genehmigungsrechtlichen Nutzungsansprüchen bzw. der auf dieser Grundlage bereits vollzogenen baulichen Entwicklung auf den rückwärtigen Grundstücksflächen des Gewerbegebietes.

Die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Sondergebietes für das Krematorium orientiert sich ebenfalls an dem baulichen Bestand, lässt aber mit Blick auf eine mögliche technische Entwicklung der Betriebsanlagen im südlichen und als SO 2 abgegrenzten Bereich bauliche Erweiterungen zu. Während in diesem Bereich wie auch im angrenzenden Gewerbegebiet die Zulässigkeit von baulichen Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Rahmen der BauNVO zulässig bleiben, schließt der Bebauungsplan im Sondergebiet SO1 zugunsten eines städtebaulich-gestalterischen Überganges zu dem in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Natur- und Landschaftsraum die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche aus.

Zugunsten der Entwicklung der Dülmener Innenstadt als zentralem Versorgungsbereich sowie zur Sicherung der bestehenden Nahversorgungsstandorte in städtebaulich integrierten Lagen des Gemeindegebietes schließt auch bereits der bisher rechtskräftige Bebauungsplan Einzelhandelsbetriebe mit einem näher bezeichneten innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Warensortiment von der Zulässigkeit innerhalb des Gewerbegebietes aus. Unter Bezug auf das zwischenzeitlich im Jahre 2009 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept³, das u. a. die innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Warensortimente unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten auflistet, wurde die diesbezügliche Festsetzung des Bebauungsplanes entsprechend überarbeitet, ohne dass sich dies auf den als einziger Einzelhandelsbetrieb im betreffenden Gebiet ansässigen Holzfachhandel mit seinem typischerweise ausschließlich nicht innenstadtrelevanten Warensortiment materiell auszuwirken geeignet wäre.

6. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der gewerblich genutzten Grundstücke in dem von der II. Änderung betroffenen östlichen Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet

³ Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Dülmen (Fortschreibung), Untersuchung im Auftrag der Stadt Dülmen, Junker und Kruse Stadtforschung – Planung, August 2009

Dernekamp-Teil VII“ erfolgt über die zentrale Erschließungsstraße „Wierlings Hook“. Abweichend davon ist die äußere Erschließung des Krematoriums bzw. des künftigen Sondergebietes über die entsprechend der Planfeststellung zum Bau der B 474 zurückgebaute und zur Gemeindestraße abgestufte Trasse der K 55 einschließlich ihres südlichen Anschlusses an die Hiddingseler Straße sowie durch die als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzte Zuwegung zum Krematorium-Grundstück sichergestellt.

Die separate Erschließung des Krematoriums verfolgt insbesondere den Zweck, den Besucher- und Lieferverkehr zum Krematorium vom Fahrverkehr innerhalb des Gewerbegebietes zu trennen, um sowohl dem in der Rechtsprechung des BVerwG postulierten Interesse der Trauergäste des Krematoriums an einem der Bestattungskultur entsprechenden kontemplativen Umfeld der Anlage gerecht zu werden, als auch den möglicherweise aus Sicht der Gewerbetreibenden belastenden Anblick des zum Krematorium führenden Andienungsverkehrs mit Leichenwagen weitgehend auszuschließen.

7. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gewerbegebietes erfolgt über die auf der Grundlage des Bebauungsplanes und im Rahmen seiner Umsetzung hergestellten Ver- und Entsorgungsleitungen im Straßenraum bzw. über die innerhalb einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft straßenbegleitend vorgesehenen Entwässerungsmulden für das auf den Baugrundstücken anfallende unverschmutzte Niederschlagwasser.

Entsprechend der bereits bestehenden, von der Straße Wierlings Hook abzweigenden und zum Krematorium führenden Leitungstrassen für einen Schmutzwasserkanal des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen sowie für die Wasser-Strom- und Gasversorgung der Stadtwerke Dülmen, setzt der Bebauungsplan die betreffende Trasse zur öffentlich-rechtlichen Sicherung als eine zu dem genannten Zweck mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche für die betreffenden Begünstigten fest.

Die Beseitigung des auf dem Krematorium-Grundstück anfallenden Niederschlagwassers kann den Anforderungen des § 51a LWG⁴ und den bestehenden grundstücksbezogenen Entwässerungsanlagen entsprechend durch Versickerung innerhalb des Sondergebietes erfolgen.

8. Eingriffe in Natur und Landschaft, Grünordnung, Artenschutz

Da der überwiegende Teil der Flächen im Gebiet des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dernekamp – Teil VII" in der Vergangenheit landwirtschaftlich

⁴ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995, GV. NRW. 1995, 926

genutzt wurde, und insoweit durch die geplante bauliche Nutzung Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. des § 18 BNatSchG⁵ zu erwarten waren, setzt der ursprüngliche Bebauungsplan einzelne Maßnahmen zur Kompensation des zu erwartenden Eingriffs fest und ordnet diese den unterschiedlichen Eingriffsflächen zu. Im Ergebnis dienen diese Festsetzungen nach der Begründung des bisherigen Bebauungsplanes auch dazu, die der Planung zugrundeliegenden städtebaulichen-ökologischen Qualitätsansprüche an die gewerblich-industriellen Baugebiete zu erfüllen.

Im Zuge der baulichen Entwicklung wurde von der am nordöstlichen Rand des Plangebietes festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zugunsten einer mehrreihigen Wildgehölzanpflanzung partiell abgewichen (s. a. Kap. 5), wobei der erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf - soweit er nicht im Rahmen der Festsetzung verwirklicht werden konnte - durch entsprechende Anpflanzung am benachbarten Rand des Waldgebietes Grote Busch realisiert worden ist. Der der Festsetzung des ursprünglichen Bebauungsplanes zugrundeliegende Zweck, das Gewerbegebiet gegenüber dem angrenzenden Außenbereich gestalt- und funktionswirksam abzuschirmen, wurde dabei weiterhin aufrechterhalten. Die drei nunmehr in diesem Bereich festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einschließlich der angrenzenden privaten Grünfläche entsprechen im Wesentlichen der bestehenden Bepflanzung und Nutzung der Grundstücksflächen und insoweit auch weiterhin dem zuvor genannten städtebaulichen Zweck. Abweichend davon stellt sich lediglich die im Nordwesten des Krematoriums festgesetzte Maßnahmenfläche dar, die mit der dortigen Anlage einer Extensivrasenfläche eine Aussichtsmöglichkeit der Trauergäste in die freie Landschaft ermöglichen soll.

Eine neuerliche Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfes und eine Zuordnung zu den jeweils zu erwartenden Eingriffen ist entbehrlich, weil die Änderung des Bebauungsplanes über den Bestand hinaus erkennbar keine weitergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft begründet und diese zudem als zuvor erfolgt oder als zulässig gelten, insoweit es sich bei der II. Änderung um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB mit entsprechenden Regelungen handelt.

Im Randbereich des Sondergebietes setzt der Bebauungsplan ergänzend und ebenfalls dem Bestand entsprechend eine Pflanzbindung zugunsten einer Sichtabschirmung gegenüber den angrenzenden Gewerbegrundstücken fest. Im Hinblick auf die Funktion der Bepflanzung als Sichtschutz lässt der Bebauungsplan ausnahmsweise einen Verzicht auf die Anpflanzung zu, wenn und soweit innerhalb der betreffenden Fläche eine dieser Funktion entsprechende Sichtschutzwand mit einer Höhe von 2 m errichtet wird.

⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom v. 29.7.2009, gültig ab 01.03.2010 (BGBl I 2009)

Da die Änderung des Bebauungsplanes keine Voraussetzungen für eine zusätzliche bzw. weitergehende bauliche Entwicklung schafft, steht der Vollzug des Bebauungsplanes auch nicht im Widerspruch zu artenschutzrechtlichen Verbotsnormen. Die Beachtung der diesbezüglichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oder bei Maßnahmen der Grundstücksnutzung bleibt davon unberührt.

9. Immissionsschutz

Bei der Aufstellung des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes wurden neben dem Wohngebiet im westlichen Verlauf der Hiddingseler Straße die landwirtschaftlichen Hofstellen einschließlich ihrer zugehörigen Wohngebäude sowie die sonstigen Wohnnutzungen jenseits der südöstlichen Plangebietsgrenze als stöempfindliche Nutzungen in relevanter Entfernung der Industrie- und Gewerbegebiete gewertet, so dass im Rahmen der planimmanenten Konfliktbewältigung eine Gliederung der Baugebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen vorgenommen wurde. Inhaltlich orientierte sich diese Festsetzung an der zum Zwecke des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung erstellten Abstandsliste des Abstanderlasses⁶. Im Hinblick darauf, dass sich in Bezug auf die umgebenden stöempfindlichen Nutzungen keine wesentliche Änderung gegenüber der ursprünglichen Ausgangssituation ergeben hat, besteht keine Veranlassung, die Gliederung des Gebietes nach immissionsschutzrechtlichen Maßstäben grundlegend zu ändern.

Eine Modifikation erfolgt allenfalls mittelbar, insoweit bei der auf dem Abstanderlass basierenden Gliederung des Gewerbegebietes nicht mehr wie ursprünglich auf dessen Fassung von 1990 sondern nunmehr auf dessen aktuelle Fassung aus dem Jahre 2007⁷ Bezug genommen wird. Da aufgrund des technischen Fortschrittes im anlagenbezogenen Immissionsschutz die Anforderungen an die nach o. g. Erlassen erforderlichen Schutzabstände der Betriebe und Anlagen zu Wohngebieten tendenziell gesunken sind, ergeben sich durch die beschriebene Aktualisierung hinsichtlich der gewerblichen Grundstücksnutzung somit keine erkennbaren Einschränkungen sondern eher die Voraussetzungen für ein erweitertes gewerbliches Nutzungsspektrum.

Bezüglich der Anforderungen an den Immissionsschutz des Krematoriums ist zu berücksichtigen, dass das vom BVerwG eingeforderte kontemplative Umfeld einer solchen Anlage keine unmittelbaren Rückschlüsse auf den Umfang der in einem zu

⁶ Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung, RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21.03.1990 - VB 3-8804.25.1 (V Nr. 2/90).

⁷ Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 (MBL 2007 S.659)

seinen Gunsten festgesetzten Sondergebiet als verträglich zu betrachtenden Lärmimmissionen zulässt.

Während für einen typischerweise als Ort der Bestattungskultur zu betrachtenden und vom BVerwG hinsichtlich der Störempfindlichkeit in Vergleich gesetzten Friedhof keinerlei rechtlich verbindliche, technisch-normative oder in der Rechtsprechung gefestigte Immissionsgrenzen bzw. Orientierungswerte existieren, kann bereits aufgrund allgemeiner Erfahrungen konstatiert werden, dass sich Friedhöfe auch als Ergebnis städtebaulicher oder sonstiger öffentlicher Planung nicht selten im Einwirkungsbereich immissionsträchtiger Industrie- bzw. Gewerbebetriebe oder lärmintensiver Verkehrsanlagen befinden. Dies lässt den Schluss zu, dass die Schutzbedürftigkeit von Einrichtungen der Bestattungskultur außerhalb der für bestimmte Nutzungszwecke vorgesehenen Baugebiete einer individualisierten städtebaulichen Bewertung zugänglich ist

Zunächst ist davon auszugehen, dass nach dem Beiblatt der zur Beurteilung von Lärmimmissionen in der städtebaulichen Planung maßgeblichen DIN 18005⁸ sonstigen Sondergebieten in Abhängigkeit ihrer Schutzwürdigkeit schalltechnische Orientierungswerte zwischen 45 und 65 dB (A) tags zugeordnet ist.

Dabei kann das Sondergebiet „Krematorium“ entsprechend der zuvor (Art der baulichen Nutzung, Kap. 5) erläuterten gebietsinternen Gliederung auch in seiner Schutzbedürftigkeit differenziert werden. So ist der dem technischen Betriebsbereich vorbehaltene und als SO2 gekennzeichnete Bereich mit dem Schutzanspruch eines Gewerbegebietes vergleichbar, während, dem von Besuchern und insbesondere von Trauergästen zur Abschiednahme zugänglichen Bereich innerhalb des SO1 hinsichtlich möglicher Lärmimmissionen eine tendenziell höhere Schutzbedürftigkeit zuzuerkennen ist.

Im Rahmen eines Schallimmissionsgutachtens wurden die Lärmbelastung des Standortes und die Wirksamkeit möglicher Schallschutzmaßnahmen als Grundlage für die abschließende planungsrechtliche Bewertung einer konkretisierenden Untersuchung unterzogen.⁹ Dabei richtet sich das Ziel der Untersuchung im Ergebnis darauf, mit der Änderung des Bebauungsplanes einerseits keine immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen der Gewerbebetriebe in der Nachbarschaft der Feuerbestattungsanlage zu begründen, wie andererseits die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Krematorium auch hinsichtlich seiner Lärmeinwirkungen einen Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen zu bilden vermag.

Dazu wurde unter Berücksichtigung der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der dabei für die gewerbliche Nutzung beachtlichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm von 65 dB (A) tags zunächst die maximale Lärmbelastung an den jeweiligen Gebäudeseiten des Krematorium ermittelt.

⁸ DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau" – Teil 1, RdErl. d. Min. für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr NW v. 21.07.1988

⁹ Uppenkamp und Partner, Immissionsschutzgutachten - Schallimmissionsgutachten zum geplanten SO-Gebiet im B-Plan Dernekamp, Nr. 05 0274 13 vom 31.07.2013

Davon ausgehend empfiehlt das Gutachten unter Bezug auf die DIN 4109¹⁰ zur Einhaltung eines danach für Aufenthaltsräume in Wohnungen vorgesehenen Rauminnenpegels von 30 dB (A) für den hier maßgeblichen Schutz der lärmempfindlichen Räume innerhalb des Krematoriums, wie insbesondere den Abschiedsraum, den Einbau feststehender Fenster der Schallschutzklasse II mit entsprechender Zwangsbelüftung.

Darüber hinaus wird im Schallgutachten auch der von den Trauergästen aufgesuchte und für die Abschiednahme mitbenutzte Eingangs- und Empfangsbereich vor dem bestehenden Krematoriums als schutzbedürftiger Bereich des Sondergebietes betrachtet. Dabei wird nachgewiesen, dass die von außen auf das Grundstück einwirkenden Lärmimmissionen mit einer Lärmschutzwand im Bereich der nordwestlichen Grenze des Sondergebietes bei einer Wandhöhe von 2 m um etwa 5 dB (A) und bei einer Höhe von 3,5 m um etwa 10 dB (A) reduziert werden können. Bei einer Reduzierung um 10 dB (A) würden die Schallimmissionen damit im maßgeblichen Eingangs- und Empfangsbereich den für den Schutz Allgemeiner Wohngebiete geltenden schalltechnischen Orientierungswert der DIN 18005¹¹ von 55 dB (A) tags nicht überschreiten.

Basierend auf den Empfehlungen bzw. Ergebnissen des Gutachtens trifft der Bebauungsplan für den schutzbedürftigen Bereich des SO1 Festsetzungen zur Ausführung der Fenster an Räumen, die dem Totengedenken und der Abschiednahme dienen, wonach diese als feststehende Fenster der Schallschutzklasse II mit einem bewerteten Schalldämmmaß (R'_w) von 35 dB(A) auszuführen sind. Ergänzend beinhaltet der Bebauungsplan an der nordwestlichen Grenze des Gebietes Festsetzungen zur Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 81,50 m ü. NHN und einem Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² sowie einem bewerteten Schalldämmmaß (R_w) von 25 dB. Da das Gutachten bei der Dimensionierung der Lärmschutzwand von der Annahme ausgeht, dass die Wand an das bestehende Gebäude der Feuerbestattungsanlage anschließt, setzt der Bebauungsplan zur Sicherung dieser funktionalen Kombination von Lärmschutzwand und Bebauung zum Zweck des Schallschutzes im außenliegenden Eingangsbereich entlang der südwestlichen Außenwand des bestehenden Gebäudes eine Baulinie sowie eine Mindesthöhe für die Bebauung von 81,50 m ü. NHN fest.

Da unter Berücksichtigung der beschriebenen Festsetzungen davon ausgegangen werden kann, dass die vom Gewerbegebiet ausgehenden Lärmeinwirkungen in dem von Trauergästen frequentierten Außenbereich des Sondergebietes die für Allgemeine Wohngebiete geltenden schallschutztechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 nicht überschreiten und die Innenpegel der schutzbedürftigen Räume sich im Rahmen der für eine zumutbare Schlafruhe als ausreichend zu betrachtenden Grenze halten, werden die an den Immissionsschutz der Feuerbestattungsanlage

¹⁰ DIN 4109 - "Schallschutz im Hochbau"

¹¹ DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau" – Teil 1, RdErl. d. Min. für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr NW v. 21.07.1988

bzw. des betreffenden Sondergebietes zu stellenden Anforderungen unter Berücksichtigung der vom BVerwG beschriebenen Maßstäbe wie auch im Verhältnis zu den dazu erforderlichen baulichen Maßnahmen in angemessener Weise erfüllt. Zugleich stellen die Festsetzungen sicher, dass die Nutzung des angrenzenden Gewerbegebietes hinsichtlich der von ihm ausgehenden Lärmimmissionen durch das hinzutretende Sondergebiet nicht berührt wird und insoweit auch uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben kann.

Soweit die Feuerbestattungsanlage die Anforderungen der 27. BImSchV¹² einhält, können erhebliche Geruchs- und Luftschadstoffbelastungen für die gewerblich genutzte Umgebung des Sondergebietes ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf den in der Nachbarschaft als lästig empfundenen Dampfaustritt aus den Kaminen der bestehenden Feuerbestattungsanlage wurden die derzeitigen Ableitungsbedingungen der Abgase aus der Feuerbestattung gutachterlich untersucht¹³. Dabei kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Kamine mit einer Höhe von 11,3 m über Grund in ihrem aktuellen baulichen Zustand den Anforderungen der 27. BImSchV¹⁴ und der TA-Luft¹⁵ entsprechen. Weitergehende Anforderungen an die Höhe der Schornsteine des Krematoriums sind insoweit unter den gegebenen Bedingungen sachlich nicht begründet. Darüber hinaus steht die Höhe der Schornsteine auch in Abhängigkeit der konkreten technischen Bedingungen des jeweiligen Anlagenbetriebs und ist daher nur sehr bedingt einer allgemeinen Regelung auf Ebene des Bebauungsplanes zugänglich. Unabhängig davon sind jedoch im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren die Anforderungen der 27. BImSchV und der TA-Luft auch bei nachträglichen Veränderungen der Ableitungsbedingungen der Abgase zu berücksichtigen.

Da es sich bei den Emissionsgrenzen der 27. BImSchV um Vorsorgewerte zur Luftreinhaltung handelt und das Plangebiet keiner erhöhten oder signifikanten Luftbelastung ausgesetzt ist, besteht insoweit auch keine Veranlassung, mit entsprechenden Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung weitergehende Anforderungen an Art und Umfang der von der Feuerbestattungsanlage ausgehenden Emissionen zu stellen.

¹² Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung, vom 19.03.1997, BGBl I 1997, 545

¹³ Uppenkamp und Partner, Immissionsschutzgutachten – Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft für eine Feuerbestattungsanlage in Dülmen - Nr. 16 0276 13 vom 03.07.2013

¹⁴ Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung, vom 19.03.1997, BGBl I 1997, 545

¹⁵ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002

10. Maßnahmen zur Bodenordnung

Da die bestehenden Grundstücke bereits plangemäß genutzt werden, sind Maßnahmen zur Bodenordnung nicht erforderlich.

11. Altlasten, Bodenschutz

Im Hinblick auf die überwiegend landwirtschaftliche Vornutzung des von der Änderung betroffenen Teils des Bebauungsplangebietes liegen weder Anhaltspunkte noch konkrete Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor.

Da die Zielsetzung des Bebauungsplanes im Wesentlichen auf eine Änderung der Art der baulichen Nutzung bereits überwiegend bebauter Grundstücke ausgerichtet ist, entspricht die Planung dem allgemeinen Interesse des Bodenschutzes an der Wiedernutzung versiegelter Flächen sowie insbesondere den diesbezüglichen rechtlichen Anforderungen des § 4 Abs 2 LBodSchG NW¹⁶.

12. Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine Boden- oder Baudenkmäler bzw. schutzwürdigen Objekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vorhanden. Soweit jedoch archäologische Funde bzw. Befunde nicht grundsätzlich auszuschließen sind, wird im Bebauungsplan auf entsprechende denkmalschutzrechtliche Verhaltensanforderungen an die jeweiligen Grundstückseigentümer hingewiesen.

13. Flächenbilanz

Für das Plangebiet ergeben sich für die getroffenen Festsetzungen folgende Flächengrößen:

Gebietsart / Nutzung	Fläche in m²	Flächenanteil in v.H.
Straßenverkehrsfläche	711	3,2
Gewerbegebiete	15.191	68,0
Sondergebiet	2.334	10,5
Private Grünfläche	1.386	6,2
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2.707	12,1
Summe:	22.329	100

¹⁶ Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG -) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000, 439)

13. Kosten

Die mit der Änderung des Bebauungsplanes verbundenen öffentlichen Aufwendungen beschränken sich auf die endgültige Herstellung der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche zwischen dem Sondergebiet und der ehemaligen Trasse der K 55. Die zu erwartenden Kosten für diese Maßnahme liegen bei etwa 60.000 Euro.

Aufgestellt:

Dülmen, den 24.02.2014

Dez. III / FB 611

i.V.

Leushacke

(Stadtbaurat)